

- Meutereien von Verhafteten;
- Vorkommnisse beim Aufenthalt im Freien oder bei Führungen zur medizinischen Betreuung, zur Vernehmung, zum Besuch und anderen;
- von außen gegen die Haftanstalt gerichtete Terror- und andere operativ bedeutsame Gewaltakte;
- Vorkommnisse bei der Besuchsdurchführung mit Diplomaten, Rechtsanwälten oder Familienangehörigen;
- Ablegen beziehungsweise Auffinden von sprengstoffverdächtigen Gegenständen. ⁹ (siehe Anlage I)

In den Programmen der operativen Sofortmaßnahmen müssen die "allgemeingültigen praktischen Erfahrungen des Untersuchungshaftvollzuges des MfS und gesicherte Erkenntnisse, zum Beispiel der Bekämpfung terroristischer und anderer operativ bedeutsamer Gewaltakte, die in dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MfS schöpferisch, aufgaben- und schwerpunktbezogen festgelegt sind, verarbeitet" sein. ¹⁰

Aus dem bisher Gesagten läßt sich folgende Definition für operative Sofortmaßnahmen im operativen Untersuchungshaftvollzug des MfS ableiten:

Operative Sofortmaßnahmen sind dringliche, unaufschiebbare Maßnahmen, die nach Bekanntwerden eines die Ordnung und Sicherheit wesentlich gefährdenden Vorkommnisses unverzüglich einzuleiten sind. Sie orientieren die vorhandenen Kräfte auf ein einheitliches und konzeptionelles Vorgehen zum

- effektiven Einsatz erforderlicher Mittel sowie zur
- Erarbeitung von Erstinformationen.